
WASSERBALL

GEMEINSCHAFT

VILLINGEN -
SCHWENNINGEN



E. V.

Hygienekonzept der WBG Villingen-Schwenningen e. V.

Es gelten die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie die Hygienevorschriften der Bäder Villingen-Schwenningen GmbH.

Ansprechperson für das Hygienekonzept ist Felix Gäßler (Email: felixga@gmx.de). Felix Gäßler steht den beteiligten Vereinen sowie dem Rundenleiter für Rückfragen zur Verfügung stehen. Dieser (bzw. im Falle einer Verhinderung ggf. ein*e Stellvertreter*in) ist auch bei den Wettkämpfen für die Kontrolle der gültigen Zugangsberechtigung verantwortlich.

Es dürfen sich nur Personen an der Wettkampfstätte aufhalten, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Nachweis eines der „2GPlus“ (genesen, geimpft, offizieller Schnelltest- oder PCR-Testnachwei) oder schärfere Bestimmungen gemäß geltender Stufe der CoronaVO.
- Beim Betreten eindeutig keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion
- Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen

Die vorgeschriebenen Testungen müssen vom PEI evaluiert sein. Die WBG Villingen-Schwenningen e. V. stellt vor Ort standardmäßig keine Teststelle für PCR- und AG-Schnelltest zur Verfügung. Die teilnehmenden Personen bzw. Vereine müssen zugelassene Testnachweise selbst besorgen.

Tritt ein positiver Test auf, so ist dieser zu wiederholen – dafür sollte ein Test eines anderen Herstellers verwendet werden.

- Ist dieser (oder der zweite) Wiederholungstest ebenfalls positiv, so ist die gesamte Mannschaft des positiv getesteten Spielers vom Spiel oder Turnier ausgeschlossen.
- Ist der Wiederholungstest negativ, wird ein zweiter Wiederholungstest durchgeführt.
- Ist dieser negativ, so darf die Mannschaft am Spiel oder Turnier teilnehmen, der ursprünglich positiv getestete Spieler, nimmt nicht am Spiel teil und beachtet die entsprechenden Bestimmungen Corona Verordnung zur Absonderung.

Regelungen zur Wertung von dadurch nicht stattfindenden Spielen treffen die Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen. Positiv getestete Personen beachten ohne Nachtest die Bestimmungen der Corona Verordnung Absonderung und nehmen daher nicht am Spiel teil.

Die aufeinandertreffenden Vereine haben für das jeweilige Spiel eine*n Hygienebeauftragte*n zu benennen, der/die die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sicherstellt.

Am Veranstaltungstag werden vor Betreten der Sportstätte die Kontaktdaten aller Beteiligten (Spieler*innen, Kampfrichter*innen, Schiedsrichter*innen, Betreuer*innen, Zuschauer*innen, sonstige Beteiligte) erfasst. Mit Unterschrift wird für die Richtigkeit der Angaben und die Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen (2GPlus sowie zusätzlich erforderliche Antigen-Schnelltestungen für bestimmte Personengruppen unabhängig der Zugangsregeln!) gebürgt. Für die Kontaktdatenerfassung einschließlich der datenschutzbezogenen Einverständniserklärung ist eine entsprechende Listenvorlage ([Mannschaftsbogen](#)) hinterlegt, auf der auch für die Kontrolle der aktuellen negativen Schnelltests gebürgt werden kann. Die Kontaktdaten werden zur

WASSERBALL GEMEINSCHAFT

VILLINGEN -
SCHWENNINGEN



E. V.

Kontaktnachverfolgung vier Wochen lang ab dem Veranstaltungstag aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

Überwiegend finden Einzelspiele statt. Bei Wettbewerben in Turnierform bekommt jede Mannschaft einen Platz im Hallenbad zugewiesen, an dem sie sich während der spielfreien Zeit aufzuhalten hat, um eine mögliche Durchmischung der Mannschaften zu verhindern. Ebenso bekommt jede Mannschaft einen eigenen Bereich zum Aufwärmen und Einspielen zugeordnet. Zuschauer erhalten nur Einlass, wenn die aktuellen 3G-Vorgaben (je nach Stufenplan auch schärfere Bestimmungen, aktuell 2GPlus) nachgewiesen werden können. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes oder einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Gastronomische oder sonstige Angebote können bis auf Weiteres nicht angeboten werden.

Aktuell gilt ein Drei-Stufen-Modell, das sich an der Hospitalisierungs-Inzidenz sowie an der landesweiten Auslastung der Intensivbetten orientiert. Derzeit befinden wir uns in der Basisstufe. In dieser bleiben die bisherigen Regelungen bestehen. Sobald sich eine Änderung der Stufe ergibt, werden wir Sie informieren ([Übersicht im Sport](#)).

Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur **MIT** Test-, Impf- oder Genesenennachweis genutzt werden (Unterschiede je nach geltender Stufe). Ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang ist auch **ohne** einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erlaubt.

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Nach wie vor muss die Datenerhebung erfolgen und es müssen die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden.

Jede*r Kampfrichter*in/Helfer*in behält während eines Wettbewerbes dauerhaft seine/ihre spezifische Rolle ein und bekommt ggfs. Arbeitsmaterial eindeutig zugeordnet.

Beim Einsatz der Pfeife haben die Schiedsrichter*innen darauf zu achten, grundsätzlich in Richtung des Beckens zu pfeifen.

Um auch eine Durchmischung mit dem Kampfgericht zu verhindern, darf sich in einem Umkreis von 1,5 m um das Kampfgericht herum kein weiterer Beteiligter aufhalten. Signalgaben (falscher Wiedereintritt, 3. Persönlicher Fehler als Strafwurffehler etc.) dürfen abweichend von den Wettkampfbestimmungen gegeben werden, auf den Einsatz einer Mundpfeife soll nach Möglichkeit verzichtet werden, die Signale sind mit den Schiedsrichtern vor dem Spiel abzustimmen. Regelmäßige Signale, z.B. bei Ablauf der Angriffszeit, die nicht über ein elektrisches Horn o.ä. gegeben werden können, sollen mit Handpfeifen gegeben werden.

Adrian Roth - 05.12.2021 13:28:08

Adrian Roth

(Vorsitzender WBG Villingen-Schwenningen e. V.)



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Mannschaftsbogen

Verein: _____ Datum: _____

Namen der Sportler*innen	Zugangsberechtigung geprüft	Prüfkriterium 3G/2G/vor-Ort-Test/??
1. _____	<input type="checkbox"/>	_____
2. _____	<input type="checkbox"/>	_____
3. _____	<input type="checkbox"/>	_____
4. _____	<input type="checkbox"/>	_____
5. _____	<input type="checkbox"/>	_____
6. _____	<input type="checkbox"/>	_____
7. _____	<input type="checkbox"/>	_____
8. _____	<input type="checkbox"/>	_____
9. _____	<input type="checkbox"/>	_____
10. _____	<input type="checkbox"/>	_____
11. _____	<input type="checkbox"/>	_____
12. _____	<input type="checkbox"/>	_____
13. _____	<input type="checkbox"/>	_____
14. _____	<input type="checkbox"/>	_____
15. _____	<input type="checkbox"/>	_____

Namen der Begleitpersonen (auch wenn sie das Bad nicht betreten, ggf. Rückseite nutzen)

_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	_____
_____	<input type="checkbox"/>	_____

Der nachfolgende genannte und unterschreibende Vereinsverantwortliche, bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Kontaktdaten der hier aufgeführten Personen im Fall der notwendigen Kontaktnachverfolgung verfügbar hat und herausgeben kann.

Des Weiteren erklärt er, die Zugangsberechtigung gemäß des Hygienekonzept Wasserball in Baden-Württemberg (keine Symptome, keine kürzlich nachgewiesene Infektion) durch Abfrage geprüft zu haben sowie die Nachweise überprüft zu haben, dass die aufgeführten Personen immunisiert nach der Definition der Corona VO BW sind bzw. nicht-immunisierte Personen einen gültigen Testnachweis erbracht haben – selbiger kann in der Basisstufe durch die Testung vor Ort erfolgen.

Verantwortliche Person:

Name: _____ Vorname: _____ Telefon: _____

Adresse: _____

sonstige Erreichbarkeit: _____

Unterschrift

Dieser Bogen ist vom Ausrichter 4 Wochen lang aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Überblick über die Regelungen im Sport in Baden-Württemberg ab 05.11.2021

Stufen		Geschlossene Räume	Im Freien
Basisstufe (Hospitalisierungs- Inzidenz 5 Tage in Folge ≤ 8 oder 2 Tage in Folge landesweite Auslastung der Intensivbetten \leq 250)	Training	<u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis:¹</u> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport 	<u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb • Freizeit- und Amateursport
	Sport- Veranstaltungen²	<u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <u>MIT Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <ul style="list-style-type: none"> • Optionales 2G-Modell⁴ • Keine Masken- und Abstandspflicht • Keine Kapazitätsgrenze 	<u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</u> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 5.000 Besucher*innen³ und Mindestabstand von 1,5 Metern kann zuverlässig eingehalten werden <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis:¹</u> <ul style="list-style-type: none"> • ab 5.000 Besucher*innen³ • weniger als 5.000 Besucher*innen, außer Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht zuverlässig eingehalten werden <u>MIT Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <ul style="list-style-type: none"> • Optionales 2G-Modell • Keine Masken- und Abstandspflicht • Keine Kapazitätsgrenze

<p style="text-align: center;">Warnstufe</p> <p>(Hospitalisierungs-Inzidenz 5 Tage in Folge ≥ 8 <u>oder</u> 2 Tage in Folge landesweite)</p>	<p>Training</p>	<p><u>OHNE</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis: <input type="checkbox"/> Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke</p> <p><u>MIT</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis:¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport • Nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweis • Für Trainer*innen Antigen-Testnachweis ausreichend 	<p><u>OHNE</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke <p><u>MIT</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis:¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport • Nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis • Für Trainer*innen Antigen-Testnachweis ausreichend
	<p>Sport-Veranstaltungen²</p>	<p><u>MIT</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis • Für Zuschauer nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweis 	<p><u>MIT</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹</p> <p><input type="checkbox"/> Nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis</p>
<p style="text-align: center;">Alarmstufe</p> <p>(Hospitalisierungs-Inzidenz 5 Tage in Folge ≥ 12 <u>oder</u> 2 Tage in Folge landesweite Auslastung der Intensivbetten ≥ 390)</p>	<p>Training</p>	<p><u>OHNE</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis: <input type="checkbox"/> Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke</p> <p><u>MIT Impf- oder Genesenennachweis¹</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport • Ausnahme: Für Trainer*innen Antigen-Testnachweis ausreichend 	<p><u>OHNE</u> Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke <p><u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport • Ab 18 Jahren nur PCR-Test (bei Jugendlichen bis 17 Jahren, die nicht mehr zu Schule gehen, reicht ein negativer Antigentest) • Ausnahme: Für Trainer*innen Antigen-Testnachweis ausreichend
	<p>Sport-Veranstaltungen²</p>	<p><u>MIT Impf- oder Genesenennachweis¹</u></p>	<p><u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹</u></p> <p><input type="checkbox"/> Ab 18 Jahren nur PCR-Test (bei Jugendlichen bis 17 Jahren, die nicht mehr zu Schule gehen, reicht ein negativer Antigentest)</p>

1

Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis. Ausgenommen sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen, die als Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen. Der Nachweis erfolgt hier etwa durch den Schülerschein.

Ausgenommen sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Sofern sie asymptomatisch sind.

Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.

2 50 % der zugelassenen Kapazität bis maximal 25.000 Personen zulässig

3 Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie Sportlerinnen und Sportler werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht berücksichtigt.

4 ein optionales 2G-Modell muss in dem Hygienekonzept erfasst werden und den Besuchern der Veranstaltung klar sichtbar kommuniziert werden.

Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur **MIT** Test-, Impf- oder Genesenennachweis genutzt werden

(Unterschiede je nach geltender Stufe). Ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang ist **in der Basisstufe** auch **ohne** einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erlaubt.

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen.

Erläuterungen

1§ 4 CoronaVO 'Immunisierte Personen'

- (1) Immunisierte Person:
gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Person, Zutritt zu Veranstaltungen oder bspw. dem Training generell im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazität, sofern asymptomatisch und ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden kann

- (2) 1. Geimpfte Person:
asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist (→ Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2; die letzte erforderliche Einzelimpfung muss mindestens 14 Tage her sein)

- (2) 2. Genesene Person:
asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist (→ Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2; zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik); mind. 28 Tage sowie maximal sechs Monate alt).

§ 5 CoronaVO 'Nicht-immunisierte Personen'

- (1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nach Maßgabe des Teils 2 nur gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis

ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

- (2) Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.
- (3)) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen

- (4) Testnachweis:

Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder (z.B. Arbeitgeber)
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde (z. B. Testzentren, Apotheken)

Die zugrundeliegende Testung darf bei einem Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden bzw. bei einem PCR-Test max. 48 Stunden zurückliegen.